

Gogelmosch e.V. – Vereinssatzung

Gogelmosch e.V.

Gründungsdatum: 09.09.2013

Fassung vom 25.04.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gogelmosch“ mit dem Zusatz „e.V.“.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Sein Sitz ist in 01833 Stolpen

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und möchte als freier Träger der Jugendhilfe arbeiten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, gemäß § 3 verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Aufbau eines Familienzentrums in Stolpen zur Unterstützung von Personen aller Altersgruppen, insbesondere von Familien in schwierigen Lebenssituationen und bei der Alltagsbewältigung. Dabei sollen die Handlungsmöglichkeiten und Handlungskompetenzen dieser Menschen gestärkt werden, um damit einen Beitrag zur Verbesserung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens zu leisten.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch Angebote und Projekte für alle Altersklassen und generationsübergreifend:

- in der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- im Bereich der Kompetenzförderung von Kindern und Jugendlichen
- zur Förderung der Erziehung, Familien- und Berufsbildung
- zur Gesundheitsförderung und durch Ernährungsangebote
- zur Förderung von Kunst, Kultur und Sport durch entsprechende Angebote
- durch Schulungen und Weiterbildungen
- durch übergreifenden Erfahrungsaustausch
- durch die Information der Öffentlichkeit; durch Veröffentlichungen ohne wirtschaftliches Interesse
- durch Veranstaltungen und Workshops zu bedürfnisorientierten Themen
- durch Beratung und Begleitung von Menschen und Selbsthilfegruppen
- durch Betreuungs-, Beratungs- und Bildungsarbeit
- durch die Vermittlung von Hilfeleistungen und der Implementierung eines stabilen Netzwerkes

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder

Aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede an der Zweckbestimmung des Vereins interessierte natürliche Person, juristische Personen und Personengesellschaften auf schriftlichen Antrag werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Bei Beitritt muss die aktuelle Vereinssatzung anerkannt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf des Beschlusses des Vorstandes.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, sie kann auf Vorstandsbeschluss verliehen werden.

Mitglied des Vereins können auch ausländische Bürger sein, wenn sie das Statut anerkennen.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden in dem Verein durch einen Beauftragten vertreten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen, die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichem Mitgliedern durch Tod, bei juristischen Mitgliedern mit ihrer Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds kann ohne das in dem vorherigen Absatz beschriebene Verfahren durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich den Zwecken und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder sich der Achtung des Vereins unwürdig erwiesen hat und Eile geboten ist.

Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds kann auch dann allein durch den Vorstand erfolgen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Mitgliedsbeitrag

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis

zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Minderjährige müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten sein.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Sie wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters übernimmt ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Leitung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Vorsitzende des Vereins hat außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angaben des Zwecks und der Gründe eine Einberufung fordern oder ein Beschluss des Vorstands dieses verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird im Internet veröffentlicht.

Diejenigen Mitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, erhalten die Einladung elektronisch, die anderen per Post.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bilden Anträge zur Auflösung des Vereins. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung für das

- abgelaufene Geschäftsjahr,
- über Anträge auf Ausschließung, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- über die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge jährlich,
- über sonstige Anträge über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Angelegenheiten des Vorstands sind.

Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand,

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden.

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens jedoch maximal sechs Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden in einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen und ist von den Bestimmungen des §181 BGB befreit. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Verein kann dem Vorstand pauschale Aufwandsentschädigungen, Zahlungen im Anstellungsverhältnis und sonstige Vergütungen zahlen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung des Vorstandes kann nur dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes ein

kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. In den Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar. Sie haben das Recht, an Beratungen teilzunehmen.

§ 7 Beschlussfassung, Niederschrift

Die Organe des Vereins beschließen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.

Über jede Sitzung der Organe des Vereins ist von einem durch den Sitzungsleiter beauftragten Sitzungsteilnehmer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte des Vereins und die Verwaltung ist Aufgabe des Vorstands.

§ 9 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Ist die einberufene Mitgliederversammlung für die Änderung des Zweckes des Vereins wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, dann hat der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind in schriftlicher Form und mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert die Vierfünftelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Ist die, für die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, dann hat der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

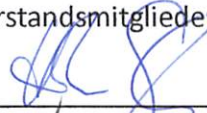
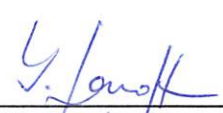



§ 12 Vermögensübertragung

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden Mittel zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten verwendet. Das restliche Vermögen des Vereins fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, Jugend und Altenhilfe, Bildung, des bürgerschaftlichen Engagements von Familien. Näheres regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 13 Datenschutz im Verein

- 13.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung sind auf der Webseite des Vereines zu finden.
- 13.2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Neue Mitarbeitende erhalten eine Einweisung zum Umgang mit personenbezogenen Daten und werden grundsätzlich schriftlich auf Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. 	2. 
3. 	4. 
5. 	

Stolpen